



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
z. Hd. Herrn Bundesfinanzminister
Lars Klingbeil
11016 Berlin

vorab per E-Mail

Berlin, 05. Juni 2026

Neue Gefahren für den Erhalt anwaltlicher Sammelanderkonten durch die Umsetzung des EU-Geldwäschepakets

Anlagen: Aktenvermerk v. 22.05.2026 (1) und BRAK-Stellungnahme-Nr. 28/2026 (2)

Sehr geehrter Herr Finanzminister Klingbeil,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei der Umsetzung des EU-Geldwäschepakets wende ich mich an Sie, um auf die aufgetretenen Probleme und Gefahren für anwaltliche Sammelanderkonten hinzuweisen und Sie um Hilfe zu ersuchen.

Bereits seit geraumer Zeit sind wir mit Ihrem Hause (v. a. Referat IV D 3), dem BMJV und der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) in engem Austausch darüber, wie anwaltliche Sammelanderkonten angesichts der gestiegenen steuerrechtlichen und geldwäscherechtlichen Prüfungsanforderungen an Banken langfristig erhalten werden können, sofern Sammelanderkonten von der Anwaltschaft zur Berufsausübung dringend benötigt werden.

Damit dies möglich ist, müssen gesetzliche Vorgaben und die Forderungen der OECD und der FATF erfüllt werden. Dies sind zum einen steuerrechtliche Vorgaben zur Erfüllung des Common Reporting Standards (CRS) und zum anderen auch geldwäscherechtliche Prüfpflichten nach dem aktuell noch gültigen Geldwäschegesetz (GwG). Wichtig ist dabei insbesondere, dass für eine langfristige Lösung die Forderung der OECD erfüllt wird, dass die Rechtsanwaltskammern die Führung von Sammelanderkonten durch ihre Mitglieder statistisch erfassen und die Transaktionen auf diesen regelmäßig überprüfen.

Die BRAK hatte Ihrem Ministerium (Referat IV D3) einen Konzeptentwurf vorgelegt, der Grundlage für die erneute Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses in Bezug auf die Prüf- und Meldepflichten nach dem FKAustG bis zum 31.12.2026 gewesen ist und – soweit er umgesetzt wird – auch eine

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

dauerhafte Lösung zum Erhalt der Sammelanderkonten darstellen sollte. Die Verlängerung durch das BMF erfolgte in der Annahme, dass die in dem Konzept beschriebenen weiteren Schritte konsequent verfolgt werden, mit dem Ziel, die produktive Inbetriebnahme des Systems bis Mitte des Jahres 2027 zu gewährleisten.

Nach dem Konzeptentwurf sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch ein elektronisches System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, sollen die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt werden. Nachdem alle Beteiligten mit dem angedachten System einverstanden waren, befasst sich das BMJV seither intensiv mit den gesetzlichen Grundlagen, sodass geplant war, zeitnah mit der organisatorischen und technischen Umsetzung zu beginnen und das Vorhaben (eines automatischen Systems zur Prüfung von Transaktionen auf anwaltlichen Sammelanderkonten bei der BRAK) auszuschreiben und zu entwickeln.

Leider ergaben sich durch die Umsetzung des EU-Geldwäschepakets kurzfristig neue Probleme für die angedachte Lösung, die in den aktuellen Überlegungen der Anti Money Laundering Authority (AMLA) liegen. Das Geldwäschepaket gilt ab dem 10.07.2027 und sieht zusätzliche Prüfpflichten für Verpflichtete (Banken und Rechtsanwälte) nach der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 (nachfolgend „GwVO“) vor. Diese betreffen auch das Eröffnen und Führen von Sammelanderkonten (v. a. Art. 20 Abs. 1 lit. h) der GwVO). Das ganze Ausmaß des Problems ist insbesondere vor allem im Zusammenhang mit den aktuellen Überlegungen der AMLA für nähere Bestimmungen zur Umsetzung der GwVO durch sogenannte „Regulatory Technical Standards“ (kurz „RTS“, Delegierte Rechtsakte) zu Tage getreten.

Zur Veranschaulichung des Problems darf ich auf den beiliegenden Aktenvermerk verweisen (**Anlage 1**). Zu dem RTS-Entwurf hat die BRAK im Rahmen einer von der AMLA durchgeführten öffentlichen Konsultation kritisch Stellung genommen. Die Stellungnahme (Nr. 28/2026) füge ich ebenfalls bei (**Anlage 2**).

Zu diesem (geldwäscherechtlichen) Thema in Bezug auf die Umsetzung des Geldwäschepakets ist die BRAK auch mit der Referat VII A 1 aus Ihrem Hause und mit der BaFin im engen Austausch.

Es bedarf ausdrücklicher Regelungen, dass die anwaltliche Verschwiegenheit und die Funktionsfähigkeit vertraulicher Rechtsberatung gewahrt bleiben. Banktypische Prüf- und Dokumentationslogiken dürfen nicht schematisch auf die anwaltliche Tätigkeit übertragen werden. Bei Sammelkonten bedarf es aus hiesiger Sicht einer ergänzenden Regelung, die bereits bestehende Aufsichten von Berufsgeheimnisträgern berücksichtigt. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass die originäre Prüfpflicht der Transaktionen und der wirtschaftlichen Eigentümer der auf anwaltlichen Sammelanderkonten befindlichen Transaktionen zuständigkeitshalber auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden sollte. Einen entsprechenden Ergänzungsvorschlag hat die BRAK in der beiliegenden Stellungnahme unterbreitet.

Es besteht sonst die Gefahr, dass die Banken bei Umsetzung der von der AMLA geplanten Regelungen erneut damit beginnen würden, anwaltliche Sammelanderkonten zu kündigen und in der Folge auch nicht mehr anbieten. Diese Fälle häuften sich wieder in letzter Zeit, so wie uns die regionalen Rechtsanwaltskammern berichteten. Sollte das Produkt Sammelanderkonto zunehmend oder gänzlich vom Markt verschwinden, weil die Banken die zusätzlichen Pflichten und den damit verbundenen Aufwand nicht erfüllen wollen oder können, macht auch die Inbetriebnahme unseres geplanten Systems keinen Sinn. Es wäre auch eine Entwicklung, die nicht mehr rückgängig zu machen wäre.

Soweit die Verhandlungen zu diesem Thema sich bei der AMLA noch hinziehen werden und sich keine zeitnahe Lösung hinsichtlich der konkreten geldwäscherechtlichen Umsetzung des Systems abzeichnet und wer für die Erfüllung welcher Pflichten im Einzelnen in welchem Umfang zuständig sein wird, sollte der Nichtbeanstandungserlass unbedingt ein weiteres Mal über den 31.12.2026 hinaus verlängert werden.

Wir haben daher auch die Bundesjustizministerin Dr. Hubig mit gleicher Post angeschrieben. Die BRAK benötigt, bevor sie Investitionen in erheblichem Umfang tätigt, den die regionalen Kammern finanzieren, unbedingt Klarheit, dass das geplante System auch in Betrieb gehen und die Aufgaben erfüllen kann, die ihm zugedacht waren.

Daher möchte ich Sie dringend darum bitten, dass sich Ihr Ministerium hier einschaltet. Für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unseres Anliegens danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar